



NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG*

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Birkenwerder (Tagespflegerichtlinie)

Die nichtamtliche Lesefassung umfasst:

- die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Birkenwerder (Tagespflegerichtlinie), beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.06.2017 mit Beschluss Nr. 1107/2017 öffentlich bekannt gegeben im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder, Ausgabe am 24.06.2017, Nr. 6/26
- die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Birkenwerder (Tagespflegerichtlinie), beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung Birkenwerder vom 22.11.2022 mit Beschluss Nr. 2083/2022, öffentlich bekannt gegeben im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder vom 17.12.2022, Nr. 10/31.

Für diese Richtlinie sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

§ 28 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in der jeweils aktuell gültigen Fassung; §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils aktuell gültigen Fassung; § 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (nachfolgend KitaG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt ergänzend zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder Einzelheiten der Kindertagespflege in Birkenwerder, insbesondere die Finanzierung von Tagespflegepersonen, die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Birkenwerder betreuen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

Kindertagesbetreuung dient gemäß § 2 Abs. 1 KitaG der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Diese Aufgabe kann in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege durchgeführt werden.

Kindertagespflege ist insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres geeignet und insoweit ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. Die Eltern haben auch hier ein Wunsch- und Wahlrecht. Ein Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden.

*** Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.**



Kindertagespflegepersonen fördern, unterstützen und begleiten die Entwicklung des Kindes gemäß § 3 KitaG. Sie müssen gemäß § 23 SGB VIII für diese Arbeit geeignet sein. Das Genehmigungsverfahren zur Geeignetheit führt der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der Jugendhilfe. In der Pflegeerlaubnis wird die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, die zu nutzenden Räume und die Genehmigungsfrist festgelegt. Entsprechend der räumlichen Voraussetzungen kann die Erlaubnis für maximal 5 Kinder erteilt werden.

Der Landkreis ist auch für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der Tagespflegepersonen (nachfolgend TPP) zuständig.

Die TPP ist während der Zeit der Betreuung eines Kindes in öffentlich geförderter Tagespflege durch Gesetz über die Berufsgenossenschaft unfallversichert. Die in Tagespflege betreuten Kinder sind während der Betreuung über die Unfallkasse des Landes Brandenburg gesetzlich unfallversichert.

§ 3 Aufnahme und Betreuungsvertrag

Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personenberechtigten, der Gemeinde Birkenwerder und der TPP.

Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt in der Regel in dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht, spätestens jedoch zu Beginn des nächsten Kita-Jahres.

§ 4 Betreuungszeiten

Für die Betreuungszeiten gilt § 4 der Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Elternbeiträge und Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

Für Elternbeiträge und die Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte gelten §§ 5 und 6 der Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Anlagen.

§ 6 Mittagsversorgung und Frühstück/Vesper

In allen Kindertagespflegeeinrichtungen wird Frühstück, Mittag und Vesper angeboten. Es gilt § 7 der Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Finanzielle Leistungen an die Tagespflegepersonen

Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages für ein Kind mit Wohnsitz in Birkenwerder erhält die TPP von der Gemeinde Birkenwerder ein monatliches Entgelt. Dieses setzt sich aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (sog. Erziehungsaufwand) und der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand zusammen. Das Entgelt wird als Pauschale für 20 Tage im Monat gezahlt.



Die Höhe des sog. Erziehungsaufwandes richtet sich nach der Qualifikation der TPP und dem zu leistenden Betreuungsumfang. Es werden zwei Stufen unterschieden:

- (1) TPP ist pädagogische Fachkraft nach § 9 Kita-Personalverordnung Brandenburg. Sie ist außerdem im Besitz der Tagespflegeerlaubnis.
- (2) TPP ist im Besitz der Tagespflegeerlaubnis.

Entgeltstufe	1	2
Höhe des Entgeltes je Kind und je Betreuungsstunde	2,86 €	2,56 €

Als Sachaufwand werden 1,88 € je betreutem Kind und Stunde gewährt. Die Festsetzung der Höhe des Sachaufwandes orientiert sich an der eigens für TPP geschaffenen Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 300,00 € monatlich.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:

- ganztägige Verpflegungskosten einschl. Mittagsversorgung und Getränkeversorgung
- Mietkosten
- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Müll
- Pflegematerialien
- Spiel- und Bastelmaterial
- Aufwendungen für Freizeitgestaltung
- Renovierungskosten
- Kosten der Fortbildung
- Fahrkosten
- Mitgliedsbeiträge
- Bürokosten
- Versicherungskosten außer Unfallschutz und Pflichtbeiträge der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Damit sind alle Unkosten für Sachausgaben der Tagespflegeperson abgegolten.

Der Anspruch auf Zahlung des Erziehungs- und Aufwandersatzes für ein Kind in Kindertagespflege beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Wegfall der Betreuungsleistung.

Für jedes betreute Kind, dessen Wohnsitz die Gemeinde Birkenwerder ist, erhalten TPP außerdem folgende Leistungen:

- einen anteiligen Betrag von der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- einen anteiligen Betrag von der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

TPP, die ihren Sitz in Birkenwerder haben, erhalten den nachgewiesenen Beitrag zur Berufsgenossenschaft einmalig im Jahr erstattet.

Der Gemeinde Birkenwerder sind die aktuellen Nachweise der Kranken- und Pflegeversicherung, der Altersvorsorge und der Kosten der Berufsgenossenschaft bis zum 30.03. des laufenden Jahres einzureichen. Besondere Leistungen der Renten- und Krankenversicherung, die über die der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung hinausgehen, werden nicht erstattet.



Die Auszahlung des Erziehungs- und Sachaufwandes sowie die Erstattung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der TPP.

§ 8 Verfahren bei Urlaub und Krankheit

Die TPP erhält jährlich für ausschließlich 30 Fehltage (Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten) volles Entgelt.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen gemeinsam mit den Eltern festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum 15.02. des Kalenderjahres bei der Gemeinde Birkenwerder anzuzeigen.

Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem Grund werden in voller Entgelthöhe gewährt.

§ 9 Vertretungsregelung

Die TPP ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit oder Ausfall mit einer oder mehreren TPP zusammenzuarbeiten. Die TPP benennt diese gegenüber den Eltern und der Gemeinde Birkenwerder. Die Vertretungsregelung erfolgt unentgeltlich.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Es gilt hier § 3 Abs. 2 der Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder.

Auf dem Grundstück und in Räumen, in denen sich Kinder aufhalten können, darf nicht geraucht werden. Haustiere dürfen nicht mit Kleinkindern allein gelassen werden.

§ 11 Fortbildung

Alle TPP arbeiten nach einer pädagogischen Konzeption. Sie kennen die 6 Bildungsbereiche und vermitteln dieses Wissen altersgerecht (vgl. KitaG). Der Erste-Hilfe-Ausbildungskurs sowie deren Auffrischkurse, Fortbildungen und Anerkennungsurkunden bzw. Abschlusszeugnisse sind bei der Aufnahme einer Tätigkeit für die Gemeinde Birkenwerder nachzuweisen. Die TPP nehmen an Fortbildungen teil und weisen diese der Gemeinde Birkenwerder einmal jährlich nach.

§ 12 Investitionspauschale

Zur Förderung der Kindertagespflege kann auf Antrag der TPP, die ihre Tätigkeit in Birkenwerder ausübt, ein Investitionszuschuss in Höhe von 250,00 € jährlich gewährt werden. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Mobiliar), Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für den Kauf von Spielgeräten für den Außenbereich.

Die Zuwendung ist zu beantragen, zu begründen und der Kauf ist mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Die TPP erhält einen Zuwendungsbescheid.



Wird die Investitionspauschale in einem Jahr nicht in Anspruch genommen, kann diese einmalig im nächsten Jahr mitverwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten § 10 Absätze 3 bis 5 der Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kindertagesbetreuungssatzung) vom 12. Juli 2007 einschließlich der 1. Änderung der Kindertagesbetreuungssatzung vom 03. Dezember 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Birkenwerder (Tagespflegerichtlinie) ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.